

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 02 Titel 642 07 des Haushaltsjahres 1986 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 2 – Ges 0237 –
3/86 – vom 28. November 1986:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 15 02 Titel 642 07 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes – überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 14 Mio. DM zu leisten.

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz werden für Kinder unter sechs Jahren, die im Bundesgebiet bei einem alleinstehenden Elternteil leben und von dem anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt (oder im Falle seines Todes keine Waisenbezüge) mindestens in Höhe des für nichteheliche Kinder derselben Altersgruppe maßgeblichen Regelunterhalts beziehen, aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsleistungen bis zu dieser Höhe gezahlt. Die Aufwendungen werden je zu 50 v.H. vom Bund und von den Ländern getragen.

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde die Inanspruchnahme in der sich jetzt abzeichnenden Höhe nicht vorhergesehen.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, da die Leistungen auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

